

## Antwort

### der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katja Keul, Lisa Badum, Margarete Bause, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 19/21515 –**

### **Aufklärung über die Umsetzung des umstrittenen Fischereiabkommens der EU mit Marokko**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Das neue Fischereiabkommen der EU mit Marokko, welches auch auf die besetzte Westsahara Anwendung findet (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32019D0441&from=DE>), ist seit dem 19. Juli 2019 in Kraft ([https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:22019X0725\(01\)&from=DE](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:22019X0725(01)&from=DE)).

Dieses Abkommen beinhaltet u. a., dass Schiffe der EU-Flotte gegen Zahlungen der Reedereien und direkter sektoraler Förderungen der EU in den Jahren 2019 bis 2022 insgesamt 375 000 Tonnen pelagischen Fisch fangen dürfen. Es gibt Fangquoten für die Flotten der Mitgliedsländer.

Das Fanggebiet für diese Fischarten hat folgende vereinbarte Grenzen:

Nördlich: 26°07'00" nördlicher Breite

Südlich: 20°46'13" nördlicher Breite.

Damit liegt es ausschließlich in den Gewässern der von Marokko besetzten Westsahara (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52018PC0678&from=DE>).

Faktisch erteilt Marokko Lizenzen zum Fischen in der Region Westsahara und den zugehörigen Gewässern. Marokko hat nach EuGH-Rechtsprechung keine Hoheit über die Westsahara, einem Hoheitsgebiet ohne Selbstregierung (<http://curia.europa.eu/juris/celex.jsf?celex=62016CJ0104&lang1=en&type=TEXT&ancre=>). Die EU hat mit Marokko ein neues Fischereiabkommen abgeschlossen, gegen das von der Frente Polisario am 10. Juni 2019 vor dem EuGH Klage eingereicht wurde (Rechtssache T-344/19).

Im Jahr 2019 hat das deutsche Hochseefischereischiff „Helen Mary“ nach Recherchen von Western Sahara Resource Watch (WSRW) von August bis November in diesen Gewässern gefischt (<https://www.wsrw.org/a254x4563>). Die Fangmöglichkeiten hatte die Reederei Warnemünder Hochseefischerei GmbH im Rahmen des neuen Fischereiabkommens der EU mit Marokko erworben.

Die „Helen Mary“ (Laderaumkapazität 4 000 Tonnen) ist derzeit wieder in den Gewässern der Westsahara unterwegs (Abfrage auf [www.marinetraffic.com](http://www.marinetraffic.com) vom 4. August 2020), wo sie in den Fischgründen jenseits der 15-Meilen-Zone die Schwarmfische (pelagische Fische) Sardinen, Sardinellen, Makrelen, Stöcker und Sardellen mit riesigen Schleppnetzen fischt (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32019R0440&from=DE>).

1. Wie viel pelagischer Fisch (in Tonnen) darf in den Jahren 2019, 2020, 2021 und 2022 nach Kenntnis der Bundesregierung von der deutschen Hochseefischereiflotte im Rahmen des Fischereiabkommens der EU mit Marokko jeweils gefangen werden?

Die Deutschland aufgrund des Fischereiabkommens mit Marokko zur Verfügung stehenden Fangmengen für die Jahre 2019 bis 2022 sind aus der Verordnung (EU) 2019/440 des Rates vom 29. November 2018 über die Aufteilung der Fangmöglichkeiten im Rahmen des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko und des dazugehörigen Durchführungsprotokolls (ABl. EU L 71 vom 20. März 2019, S. 1) ersichtlich. Die folgende Tabelle enthält des Weiteren die aufgrund von durchgeführten Quotentauschen mit anderen EU-Mitgliedsstaaten tatsächlich zur Verfügung stehenden Fangquoten für das jeweilige Jahr.

<b>Jahr</b>	<b>Basis-Quote (in Tonnen)</b>	<b>Tatsächliche Quote (in Tonnen) nach erfolgtem Quotentausch mit anderen MS</b>
2019	6.871,2	18.022,0
2020	7.275,4	17.734,6
2021	8.083,8	8.083,8*
2022	8.083,8	8.083,8*

\* nur Basisquote

2. Wie viele Tonnen pelagischen Fisches (sofern bekannt, mit welchem Warenwert) wurde 2019 im Rahmen der deutschen Fangquote dieses Fischereiabkommens nach Kenntnis der Bundesregierung gefangen?

Um wie viel Tonnen wurde die ursprünglich vereinbarte Quote unter- oder überschritten?

Im Jahr 2019 wurden im Rahmen der deutschen Quote insgesamt 16.524,3 Tonnen pelagischer Fisch bei einem Kilopreis von 0,37 Euro gefangen. Die Ausnutzung der Deutschland im Jahr 2019 zur Verfügung stehenden Quote (inklusive Tausche) lag damit bei 91,7 Prozent. Die tatsächliche Jahresendquote (nach erfolgten Tauschen) wurde mithin um 1.497,7 Tonnen unterschritten. Aufgrund zusätzlich eingetauschter Quoten von anderen EU-Mitgliedsstaaten wurden über die ursprünglich im Abkommen vereinbarte Quote hinaus 9.653,1 Tonnen pelagischer Fisch gefangen.

3. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Anteil des Fangs im Rahmen des Abkommens, der in Deutschland an Land gebracht wurde?

Im Jahr 2019 fanden in Deutschland selbst keine Anlandungen statt. Es wird auf die Ausführungen der Antwort zu Frage 4 verwiesen.

4. In welchen Ländern wurden nach Kenntnis der Bundesregierung zudem Teile der Fänge der „deutscher Quote“ angelandet, und in welcher Höhe?

Die Fänge deutscher Fangschiffe wurden zu 100 Prozent in Marokko angelandet. Dies entspricht auch dem Ziel des partnerschaftlichen Fischereiabkommens, in dem u. a. die in Marokko bzw. dem Gebiet der Westsahara vorhandene Infrastruktur genutzt wird.

5. Wie viele Schiffe haben 2019 und 2020 jeweils Lizenzen für die „deutsche Quote“ im Rahmen des Abkommens erhalten?

In den Jahren 2019 und 2020 hat jeweils ein Fischereifahrzeug unter deutscher Flagge an der Fischerei unter dem Fischereiabkommen zwischen Marokko und der EU teilgenommen.

6. Muss dieser Fischfang im Rahmen des Abkommens bei der Einfuhr in die EU verzollt werden?

Sofern die Fänge, die im Rahmen des Abkommens getätigt werden, in Marokko angelandet werden, erhalten sie Drittlandwarenstatus und wären bei einer späteren Einfuhr in die EU entsprechend zu verzollen. Fänge im Rahmen des Abkommens, die in einem EU-Hafen angelandet werden, behalten EU-Warenstatus und gelten daher nicht als Import.

7. Werden die Fänge als Importe in der deutschen Außenhandelsstatistik aufgeführt?

Nein, Anlandungen deutscher Fischereifahrzeuge im Ausland werden in der Außenhandelsstatistik zu den Exporten dazugerechnet.

8. Mit welcher Herkunftsbezeichnung (Marokko oder Westsahara) werden diese Fänge in der deutschen Fischereistatistik und ggf. der deutschen Außenhandelsstatistik geführt?

In der deutschen Fischereistatistik wird die Herkunftsbezeichnung der Fänge mit dem Fanggebietscode für die Westsahara ESH angegeben. Bei der Außenhandelsstatistik wird das Land aufgeführt, aus dem die Fänge importiert werden. Hier wird demzufolge Marokko angegeben.

9. Welcher EU-Behörde meldet die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) die erteilten Zugangsberechtigungen im Rahmen des Fischereiabkommens der EU mit Marokko für die „deutsche Quote“?

Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) beantragt die Zugangslizenzen unmittelbar bei der EU-Kommission, hier konkret bei der zuständigen Generaldirektion für maritime Angelegenheiten und Fischerei (GD Mare).

